

Protokoll Nr. 39

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 22.03.2011.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2011, veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 18.03.2011, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 22.03.2011 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:10 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr

Anwesend waren:

I. Holger Bellino, **Vorsitzender**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

- | | | |
|-----|---------------------------|-------------------------|
| 1. | Andreas Moses | (CDU) |
| 2. | Uwe Kraft | (CDU) |
| 3. | Corinna Bosch | (CDU) |
| 4. | Reinhard Stephan | (CDU) |
| 5. | Petra Pippinger | (CDU) |
| 6. | Ulrike Bolz | (CDU) |
| 7. | Heinz Buhlmann | (CDU) |
| 8. | Reinhard Gemander | (CDU) |
| 9. | Wolfgang Allhenn | (CDU) |
| 10. | Achim Schnabel | (CDU) |
| 11. | Heidrun Horscht | (CDU) |
| 12. | Dieter Susemichel | (CDU) |
| 13. | Günther Lurz | (CDU) |
| 14. | Gerhard Hauk | (CDU) |
| 15. | Dr. Rainer Schulze Johann | (CDU) |
| 16. | Günther Faulstich | (CDU) |
| 17. | Herbert Schütz | (CDU) |
| 18. | Sabine Leon | (SPD) |
| 19. | Bärbel Sturm | (SPD) |
| 20. | William Eyres | (SPD) |
| 21. | Sandra Zunke | (SPD) |
| 22. | Heike Seifert | (SPD) |
| 23. | Erich Jäger | (SPD) |
| 24. | Erhard Kettenbeil | (SPD) |
| 25. | Werner Hollenbach | (SPD) |
| 26. | Rainer Henrici | (SPD) |
| 27. | Jutta Bruns | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 28. | Gudula Bohusch | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 29. | Cornelia Scheer | (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) |
| 30. | Rudolf Kretzschmar | (FDP) |
| 31. | Hans Jürgen Schubert | (FDP) |
| 32. | Karin Birk-Lemper | (FWG-UBN) |
| 33. | Manfred Klein | (FWG-UBN) |
| 34. | Claudia Bröse | (FWG-UBN) |

III. **vom Magistrat**

1. Klaus Hoffmann, Bürgermeister
2. Winfried Hartmann
3. Jürgen Stempel (CDU)
4. Luise Drescher-Barthel (CDU)
5. Ralf Peter Nelles (CDU)
6. Günter Siats (SPD)
7. Werner Götz (SPD)
8. Hans Bruns (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
9. Klaus Becker (FDP)
10. Norbert Galle (FWG-UBN)

IV. **von der Verwaltung**

-

V. **vom Entwicklungsträger**

-

VI. **Protokollführer**

Dietmar Mohr

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

1. Rolf Schöffner (SPD)
2. Enno Pflug (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung beantragt Bürgermeister Klaus Hoffmann seitens des Magistrates den Tagesordnungspunkt „Erwerb des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 16 Flurstück 56/1, Bahnhofstraße 2, Vorlage: 55/2011“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Dieser Punkt wird als Punkt 3.6 behandelt. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Sodann wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Genehmigung der Verhandlungsniederschrift Nr. X/38/2011 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2011

Die Verhandlungsniederschrift Nr. X/38/2011 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2011 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

**2.1 Gewerbegebiet "Am Burgweg"
Grundstücksvergabe
Vorlage: 26/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. der Firma Massivholz Design Max Herschel, Neue Pforte 23, Neu-Anspach, für die bereits an sie vergebene Teilfläche B (1.290 m²) des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 48 Flurstück 107, Robert-

Bosch-Straße, im Gewerbegebiet Am Burgweg, letztmalig eine Frist zur Beurkundung bis zum 28.03.2011 zu setzen und

2. die Firma Proton GmbH, Herr Albert C. Acker, Auf der Heide 7, Neu-Anspach, automatisch als Nachrücker für die Vergabe der Teilfläche B zu bestimmen, wenn die Beurkundung mit der Firma Massivhaus Design Max Herschel nicht bis zur festgelegten Frist erfolgt ist. Der Vergabebeschluss vom 08.02.2010 gilt dann als aufgehoben.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.2 Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 für den Betriebszweig Abfallbeseitigung
Vorlage: 31/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Eröffnungsbilanz per 01.01.2009 in Aktiva und Passiva mit 115.841,53 € festzustellen.

Die unterirdischen Glascontainersammelbehälter in der Hochwiese V und der Rod am Berger Straße werden zum Buchwert in das Anlagevermögen der Stadtwerke – Abfallbeseitigung – übertragen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.3 Bericht der Revisions- und Betriebsberatungsgesellschaft Grimm GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2009
Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses
Vorlage: 27/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Prüfbericht zur Bilanz der Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2009 zur Kenntnis zu nehmen und die Bilanzsummen in Aktiva und Passiva mit jeweils 16.776.538,63 € festzustellen. Die Gewinne in den Betriebszweigen Abwasser und Wasserversorgung und die Verluste in den Betriebszweigen Nahwärmeversorgung und Abfallbeseitigung sind wie folgt zu behandeln:

- a) Der ausgewiesene Jahresgewinn bei der Abwasserbeseitigung in Höhe von 21.140,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- b) der ausgewiesene Jahresgewinn bei der Wasserversorgung in Höhe von 34.522,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- c) der Jahresverlust bei der Nahwärmeversorgung in Höhe von 102.528,07 € wird auf neue Rechnung vorgetragen,
- d) der Jahresverlust bei der Abfallbeseitigung in Höhe von 29.227,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 27 Eigenbetriebsgesetz in ortsüblicher Form bekannt zu machen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.4 Prüfung der Bilanz der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2010
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
Vorlage: 28/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die SWS Schüllermann und Partner AG, Hauptstraße 38, 63303 Dreieich, mit der Prüfung der Bilanzen und der Lageberichte für die Wirtschaftsjahre 2010 bis 2014 zu beauftragen.

Die Prüfung soll sich auf sämtliche Betriebszweige der Stadtwerke erstrecken. Auf die §§ 122 Absatz 1 HGO sowie § 10 Absatz 2 Ziffer 13 der Eigenbetriebsatzung wird Bezug genommen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.5 Bericht Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte im Jahre 2007, 2008 und 2009
Jahresberichte 2009 und 2010 des Entwicklungsträgers
Vorlage: 35/2011**

Beschluss:

1. Die Jahresrechnungen 2007, 2008 und 2009 der Nassauischen Heimstätte über die Treuhändertätigkeit im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach werden beschlossen. Gleichzeitig werden die Berichte über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Schülleremann und Partner AG und der Grimm GmbH, in denen dem Entwicklungsträger in den Jahren 2007, 2008 und 2009 eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt worden ist, zur Kenntnis genommen.
2. Die Jahresberichte 2009 und 2010 des Entwicklungsträgers, über den Stand der Entwicklungsmaßnahme, werden zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

**3.1 Bebauungsplanverfahren Südlich Hunoldstaler Weg
-Beschlussfassung zu den im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Entwurfsbeschluss
Vorlage: 299/2010**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplanverfahren Südlich Hunoldstaler Weg die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

**1. Abwasserverband Oberes Usatal
Schreiben vom 05.01.2011**

In der textlichen Festsetzung unter Punkt 2.3.2 wird festgelegt, dass das Niederschlagswasser in Zisternen mit einer Mindestgröße von 2 m³ zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung sowie zur Toilettenspülung zu verwerten ist. Hier sollte geprüft werden, ob die Mindestgröße von 2 m³ ausreichend ist. Im § 55 Abs. 2 WHG heißt es: *Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtlich noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Angemerkt sei, dass es sich bei der Festsetzung um eine Mindestforderung handelt. Die unmittelbare Rechtswirkung entfaltenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes gelten unbenommen hiervon fort und der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die einer Einhaltung entgegenstehen.

**2. Hochtaunuskreis – Steuerungsberatung
Schreiben vom 7.12.2010, Az. 90.60.15**

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises nachstehend Stellung genommen.

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die bestehende Wohnbebauung südlich des Hunoldstaler Wegs in Richtung Westen um zwei weitere Wohnhäuser erweitern zu können. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst dabei eine Größe von 2397 m², die einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland durch einen ortsansässigen Pferdebetrieb unterliegen.

Planerisch ist der Bereich in allen übergeordneten Planwerken als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit zu konstatieren. Aufgrund der geringen Eingriffsgröße wird diese jedoch gegenüber dem Planungswillen der Stadt Neu-Anspach zurück gestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Um eine darüber hinaus gehende Betroffenheit der öffentlichen Belange der Landwirtschaft zu vermeiden, ist in der weiteren Planung bei der Wahl der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen, zur Kompensation des sich aus der Planung ergebenden Biotopwertdefizits in Höhe von 41.130 Wertpunkten, jedoch unbedingt darauf zu achten, dass es nicht zu weiteren Flächeninanspruchnahmen an landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kompensation des durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs wird eine rd. 8 m breite Fläche im südlichen Anschluss an das Allgemeine Wohngebiet vorgesehen und zum Entwurf im Bebauungsplan festgesetzt. Die Festsetzung folgt unter anderem der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nach einer Intensivierung der Eingrünung des Baugebietes, so dass durch die Maßnahme gleich zwei Erfordernissen nachgekommen werden kann. Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich somit auf einen weiteren Teilbereich des Flurstücks Nr. 73. Es wird davon ausgegangen, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche unter den vorgenannten Bedingungen tolerierbar ist.

Um dies zu vermeiden wird empfohlen gemäß den Vorgaben der Kompensation-VO den Ausgleich durch aufwertende Maßnahmen innerhalb des Waldbestandes oder innerhalb von Natura-2000-Gebieten herbeizuführen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft über das gemäß § 16 HENatG in Verbindung mit § 5 der Kompensationsverordnung (KV) vom Hessischen Umweltministerium anerkannte Ökokonto bei der Hessischen Landgesellschaft (HLG), Fachabteilung Ökoagentur.

Die bei der HLG ansässige Ökoagentur ist die einzige Stelle in Hessen, die Freistellungserklärungen von Kompensationsverpflichtungen im Sinne des HENatG und der KV erteilen kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus boden- bzw. wasserrechtlicher und gewässerökologischer Sicht keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Fachbereich **Wasser- und Bodenschutz** weist auf nachstehende Anmerkung hin:

Im Rahmen der weitergehenden Erschließungsplanungen sollte überprüft werden, ob die unter Punkt 6 der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf dargestellte Verrohrung bzw. Überbauung des zwischen Verkehrs- und Bauflächen gelegenen offenen Grabenabschnitts (Teilbereich der Parzelle 82/1) vermieden und eine offene Grabenstruktur beibehalten werden kann (Erhalt von unversiegelter Fläche und der Bodenfunktion).

Die Erschließung der zwei Grundstücke könnte eventuell auch über Stege oder Ähnliches erfolgen. Die verbleibende bzw. vorhandene Breite der Wegeparzelle (rd. 8 m) sollte für die verkehrstechnische Erschließung ausreichen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzung als Verkehrsfläche im Bebauungsplan soll beibehalten werden, da es sich vorliegend um eine Angebotsplanung handelt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt die geplante Bebauung der Grundstücke bzw. deren zukünftige Größe sowie die Lage der Zuwegungen noch nicht abschließend feststeht.

Da der angesprochene Themenbereich jedoch insbesondere die nachgeordnete Ebene der Erschließungsplanung berührt, besteht über die Hinweispflicht hinaus im Bauleitplanverfahren kein weiterführender Handlungsbedarf.

Seitens des Fachbereichs **Leitstelle Umwelt** wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der Ortsrandlage sollte zur Eingrünung zur offenen Landschaft hin ein zumindest 7 - 8 m breiter Streifen als Fläche für die Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt und die Pflanzabstände angegeben werden. Nur bei entsprechender Festsetzung kann die Pflanzung als „Neuanlage von Feldgehölzen“ (Typ 02.400) mit 27 WP/m² eingestuft werden. Die als Symbol dargestellten Anpflanzungen werden zur Eingrünung als nicht ausreichend angesehen und stellen kein Feldgehölz in entsprechender Wertigkeit dar. Auch im Norden ist das Gebiet einsehbar, lediglich im östlichen Drittel liegt Wohnbebauung gegenüber. Hier ist zu überprüfen, inwieweit der Erhalt der Gehölze zumindest teilweise möglich ist, insbesondere der westliche Teil bietet sich an. Dies würde wiederum den Kompensationsbedarf reduzieren.

Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Die 5 m breite Gehölzanpflanzung entlang der südlichen Grenze wurde durch eine vor gelagerte 8 m breite geschlossene Gehölzpflanzung aus einheimischen Strauch- und Baumarten ersetzt. Des Weiteren wurde aufgrund der angepassten Anpflanzung die Änderung der Bilanzierung nur auf die westlichen Gehölzpflanzungen bezogen. Hier wurde die Punktezahl entsprechend angepasst und mit 23 BWP/m² anstatt mit 27 BWP/m² berechnet.

Im westlichen Bereich wurde zumindest ein vorhandener Laubbaum zum Erhalt festgesetzt. Weitere Erhaltungsfestsetzungen entlang bspw. der nördlichen Grenze sind aufgrund der Erschließung des Gebietes nicht möglich.

Um den Charakter der Straße zu erhalten, sollte sich die Baugrenze zur Straße hin am angrenzenden B-Plan „Am Belzbecker“ orientieren und etwas zurückgenommen werden (5 m statt 3 m).

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die vorbereitete Baugrenze schließt an Straßenverkehrsflächen an, jenseits der Straße befindet sich ebenfalls Bebauung. Eine Rücknahme der Baugrenze würde somit bei gleichem Flächenbedarf einen Mehrbedarf an Grünlandinanspruchnahme in Richtung Süden mit sich bringen, was nicht wünschenswert ist.

Nach § 81 (5) Nr. 5 HBO wurde festgesetzt, dass 30 % der Grundstücksfreifläche mit Gehölzen zu bepflanzen sind. Nach § 8 HBO sind die nicht überbauten Flächen zu begrünen oder zu bepflanzen. Aus diesem Grund könnte die „nicht überbaubare Fläche“ als „arten- und strukturarmer Hausgarten“ eingestuft werden.

Der Anregung wird entsprochen.

Die Freiflächen werden als strukturarme Hausgärten mit 14 BWP/m² berechnet.

Bei den Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird dargelegt, wieso an anderer Stelle kein kleinräumiges Wohngebiet ausgewiesen werden kann. Hier sollten Gründe ergänzt werden, wieso überhaupt ein kleinräumiges Wohngebiet ausgewiesen wird, obwohl Baugrundstücke in bereits ausgewiesenen bzw. in Aufstellung befindlichen Wohngebieten, wie z.B. Westerfeld-West, zur Verfügung stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es gibt im Stadtgebiet sicherlich noch anderweitige Flächen für kleinräumige Siedlungserweiterungen. Diese besticht jedoch durch den verhältnismäßig geringen Erschließungsaufwand, die unmittelbare Anbindung an ein bestehendes Wohnbaugesamt „Am Belzbecker“ von 1970 zu dessen Entstehungszeitpunkt man bereits von einer möglichen Fortführung ausging. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich Hunoldstaler Weg“ und darüber hinaus wurde bereits durch den Bebauungsplan Nr. 13/1 „Erzkaut“, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 13.12.1974 umfasst. Der Bebauungsplan hatte vorhabenbezogenen Charakter und das Planziel der Ausweisung eines zweifach gegliederten Sondergebietes zur Schaffung von Baurecht für ein „Schulungs- und Freizeithaus“. Gegenstand der Planung waren „Schulungs- und Unterkunftsgelände“ sowie Flächen für nicht näher definierte „Erholungs- und Freizeitanlagen“. Der Bebauungsplan wurde nicht vollzogen und nach einem entsprechenden Antrag durch die Gemeinde Neu-Anspach mit Verfügung vom Regierungspräsidium Darmstadt am 13.01.1992 aufgehoben. Der Bebauungsplan dokumentiert jedoch grundsätzlich mögliches Baurecht. Ferner war der Bereich bereits Gegenstand einer Machbarkeitsstudie zur Ausweisung eines Baugebietes „Erzkaut/Belzbecker II“ (2005) und wurde auch hier als grundsätzlich geeignet eingestuft. Eine kleinräumige Erweiterung ist in diesem Bereich insofern darstellbar, zumal auch die im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens seitens der Behörden eingegangenen Stellungnahmen, die sämtlich einer Fortführung des Verfahrens nicht entgegen stehen, dass das gewählte Plangebiet durchaus geeignet ist.

Wie im Umweltbericht ausgeführt, sind zum Ausgleich des ermittelten Defizits externe Ausgleichsmaßnahmen nötig, die Eingang in den Entwurf finden werden. Die externen Flächen sollten in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte über die unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden Natur und Landschaft noch das Erfordernis eines weitergehenden Ausgleichs bestehen, so wird dieser über das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach geregelt. Die Aufnahme einer externen Fläche ist insofern nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Angaben zur Darstellung im Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans 2009 stimmen Begründung und Umweltbericht nicht überein, dies sollte redaktionell überarbeitet werden. Inhaltlich wird in diesem Punkt auf die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde verwiesen.

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung und Umweltbericht werden hinsichtlich einer einheitlichen Darstellung redaktionell überarbeitet.

Artenschutz

Im Artenschutz-Kapitel des Umweltberichtes wird die Aussage getroffen, dass ein Teil der Gehölze soweit möglich erhalten werden sollte. Dieser Aussage wird sich angeschlossen. Sowohl aus Artenschutz-Gründen aber auch - wie oben dargestellt - zur Eingrünung sollten der Erhalt der Gehölze, soweit dies möglich ist, festgesetzt werden. Ohne eine entsprechende Festsetzung ist von einem vollständigen Verlust auszugehen und als Wirkung in die artenschutzrechtliche Vorprüfung einzustellen. Die Beurteilung „Sofern keine Arten in ungünstigem oder schlechtem hessenweiten Erhaltungszustand betroffen sind, sind keine erheblichen Konflikte erkennbar.“ stellt keine abschließende Beurteilung dar. Sollte die abschließende Beurteilung auf die Vorhabensebene abgeschichtet werden, ist dies unter den Hinweisen aufzuführen und den künftigen Bauherrn mitzuteilen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Ein randlicher Laubbaum wird zum Erhalt festgesetzt. Des Weiteren wurden die Anpflanzungsbereiche erweitert und naturnaher festgesetzt, wodurch sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial weiter reduziert.

Es wird vorgeschlagen, die artenschutzrechtliche Empfehlung zum fledermausgerechten Neubau in die Hinweise zu übernehmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Fachbereich **Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** verweist auf nachfolgend zusammengefasste Anforderungen zur Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, insbesondere für den Einsatz des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zur Rettung und Brandbekämpfung:

1. Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken

Von öffentlichen Verkehrsflächen sind insbesondere für die Feuerwehr Zu- und Durchgänge oder gegebenenfalls Zu-/ Durchfahrten zu Gebäuden und Flächen gemäß den Anforderungen des § 5 HBO und der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen. Dem ist bereits bei der Grundstücks- wie Straßenraumgestaltung im Bebauungsplan Rechnung zu tragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung der geplanten Baugrundstücke erfolgt über einen bereits bestehenden und ausreichend dimensionierten Weg der in Teilbereichen ausgebaut wird. Die Vorgaben sind insofern bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

2. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 HBKG nach den Anforderungen des Arbeitsblattes W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. sicherzustellen. Dahingehend müssen im Löschbereich insgesamt mindestens 48 m³/h (800 l/min) Wasser über 2 Stunden für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die geforderte Löschwassermenge kann seitens der Stadt Neu-Anspach sichergestellt werden.

**3. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Schreiben vom 14.12.2010, Zchn. N2-WV1 - sl**

Auf Ihre Anfrage vom 15.11.2010 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber des Bebauungsplans „Südlich Hunoldstaler Weg“ grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In dem ausgewiesenen Bereich ist von unserem Haus derzeit keine Baumaßnahme geplant. Wenn das Grundstück mit Erdgas erschlossen werden soll, ist die Erweiterung des Versorgungsnetzes notwendig. Wir bitten Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bitte fordern Sie sich unsere Bestandspläne in unserer Abteilung Zentrale Netzauskunft, ☎ 069 213-62633 oder über das Internet www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bestandspläne werden angefordert und soweit erforderlich, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass bei allen Baumaßnahmen unsere NRM-Norm, die dem Schutz aller unterirdischen Versorgungsleitungen und -anlagen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel dient (Norm 5.01.002), einzuhalten ist. Diese Norm können Sie sich bei oben genannter Internetadresse als PDF-Download unter dem Titel „Anweisung zum Schutz von Versorgungseinrichtungen der Mainova“ herunterladen. Die Technischen Bedingungen zum Schutz von unterirdischen Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabeln der Mainova sind hierbei zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei zukünftig als Grünfläche ausgewiesenen Bereichen ist zusätzlich die Vorgabe des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen, beachten Sie hierzu bitte den Punkt „Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel“ der oben genannten Norm.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**4. Regierungspräsidium Darmstadt
Schreiben vom 13.12.2010, Zchn. III 31.2-61d 02/01-85-**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** wie folgt Stellung:

Die geplante ca. 0,2 ha große Fläche liegt innerhalb des im Regionalplan Südhessen (neu veröffentlicht im StAnz. 37/2004 vom 13. September 2004) ausgewiesenen Bereiches für Landschaftsnutzung und -pflege und berührt einen Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft. Gegen die geplante Wohnnutzung bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 07.12.2010 keine Anregungen vorgetragen, die dem Bebauungsplan grundsätzlich entgegenstehen.

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine weiteren Forderungen gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des o. g. Bebauungsplanvorentwurfes durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**5. Unitymedia Hessen GmbH & CO.KG
Schreiben vom 18.11.2010**

von unserer Seite aus bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Planungsbereich des Neubaugebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen der Unitymedia Hessen GmbH & Co KG. Unsere Versorgung endet bei der Hausnr. 21. Die Versorgung der beiden Baugrundstücke ist von unserer Seite her möglich und wir hätten Interesse, diesen Bereich zu versorgen.

Über eine Einladung zu den Koordinierungsterminen mit den anderen Versorgern wären wir dankbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**6. Süwag Netz GmbH
Schreiben vom 08.12.2010**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.11.2010, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte von Ihrer Seite der Wunsch bestehen, die vorhandene Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter Herrn Schnabel, Tel. 06172-962-177.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten und der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Süwag Energie AG anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

III. Entwurfsbeschluss

Weiter wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes unter Einschluss der Änderungen, die sich aus der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren einzuholen.

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2

Bebauungsplanverfahren Im Feldchen, 10. Änderung

Beschlussfassung zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorlage: 301/2010

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zum Bebauungsplanverfahren Im Feldchen, 10. Änderung, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung und Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als Stellungnahmen der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

I. Anregungen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Hochtaunuskreis – Steuerungsberatung

Schreiben vom 07.12.2010, Az.90.60.15

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises nachstehend Stellung genommen.

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Von dem Geltungsbereich der oben genannten 10. Änderung des 1974 Rechtskraft besitzenden Bebauungsplans „Im Feldchen“ werden Flächen umfasst, die planerisch bereits durch den genannten wie auch den seit 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Heisterbachstraße, 3. BA“ der Stadt Neu-Anspach planerisch erfasst sind.

Beide Bebauungspläne stellen den von der jetzigen Planung umfassten Bereich mit einer Größe von 0,92 ha als Gewerbegebiet dar.

Ziel der jetzigen Planung ist die Modifikation der Baufenster, um planungsrechtlich für die bereits ortsansässigen Gewerbebetriebe Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird dabei im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Alle dafür erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die sich aus der Änderung ergebenden möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bereits im Zuge der Aufstellung der beiden genannten Bebauungspläne ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der Planung nicht berührt. Es werden keine Anregungen/Bedenken zu dem Vorhaben vorgetragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachbereichs **Leitstelle Umwelt** wird wie folgt Stellung genommen:

Da die östliche Grenze den Ortsrand darstellt, sollte zur Eingrünung ein zumindest 7-8 m breiter Streifen mit einer 2-3 reihigen Bepflanzung festgesetzt werden. Die lückig vorgesehene Pflanzung wird zur Eingrünung als nicht ausreichend angesehen, ebenso kann der Verlust der vorhandenen Hecke hierdurch nicht ausgeglichen werden. Dementsprechend ist das Baufenster zurückzunehmen. Bei der Festsetzung der Baugrenzen sollte ein ausreichender Abstand zwischen Gebäude und Gehölzen berücksichtigt werden, um Konflikte zu vermeiden und eine freie Kronenentwicklung sicherzustellen. Aus diesem Grund sollte auch die Baugrenze zurückgenommen werden, wenn den oben gemachten Ausführungen nicht gefolgt wird.

Die Gehölzanzpflanzung kann nicht verbreitert werden, da die Baugrenze aufgrund der geplanten Nutzungen nicht zurückgenommen werden kann. Jedoch wurde die Anpflanzung im

östlichen Teil zum Außenbereich hin geringfügig erweitert und durch weitere Anpflanzungen entlang der südlichen Grenze ergänzt.

Durch die Festsetzung, mind. 5 Strauchpflanzen pro Symbol anzupflanzen, wird somit nun eine entsprechende Eingrünung gewährleistet.

Die Erweiterung an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches wurde vorgenommen, um den Verlust der bestehenden Hecke möglichst flächengleich auszugleichen.

Artenschutz

Die Vermeidungsmaßnahme „Rodung der Gehölze außerhalb der Brutperiode“ sollte unter Hinweise aufgeführt werden.

Der Anregung wird entsprochen.

2. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 15.12.2010, Az.: III 31.2-61d 02/01-55-

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass die o.g. Bebauungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 07.12.2010 keine Anregungen vorgetragen, die der Planung entgegenstehen.

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden bestehen gegen die 10. Änderung des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung der o.g. Bebauungsplanänderung durchgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Süwag Netz GmbH Schreiben vom 08.12.2010, Az. RSD-A-PP/MN

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.11.2010, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus dem bestehenden Versorgungsnetz gesichert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form, sowie den zu erwartenden Leistungsbedarf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns der notwendige Raum für die Einbringung der neuen Versorgungserdkabel nach DIN bereitzustellen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Süwag Energie AG anzufordern, bzw. abzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Jung, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

II. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 **Bebauungsplanverfahren Im Feldchen, 10. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB Vorlage: 8/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplanentwurf Im Feldchen, 10. Änderung (Planungsstand 05.01.2011) gemäß § 10 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung zu beschließen und die Begründung hierzu festzustellen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 **Einrichtung eines Fahrservice für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr Aktiv-Mobil in Neu-Anspach - AMiNA Vorlage: 34/2011**

Auf die Frage des Stadtverordnetenvorstehers Holger Bellino, ob es abweichende Beschlussempfehlungen aus dem Kultur- und Sozialausschuss oder dem Haupt- und Finanzausschuss gebe, wird dies von den Ausschussvorsitzenden verneint.

Stellungnahme der Fraktionen

a) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtverordnete Heike Seifert die Stellungnahme ab. Sie bittet um Auskunft, ob das angedachte Taxiunternehmen in der Lage sei, auch Personen mit Handicap mitzunehmen. Ihrer Kenntnis nach sei das Unternehmen nicht in der Lage Rollstuhlfahrer mitzunehmen.

Ihre Fraktion sehe die angedachte Verfahrensweise als Zwischenlösung bis der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2010 in Sachen MidKom-Projekt umgesetzt sei und über das Ergebnis der Prüfung im KSA berichtet und beraten werde.

Bürgermeister Klaus Hoffmann erklärt, dass die Frage der Beförderung von Personen mit Handicap noch zu prüfen sei. Der Magistrat habe ja einen entsprechenden Auftrag erhalten und werde dem nachkommen.

b) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion führt Stadtverordnete Karin Birk-Lemper aus, dass ihre Fraktion dem Testverfahren zustimmen werde. Hier sei es auch wichtig den Bürger mit einzubeziehen. Gelder seien derzeit durch den Wegfall des Disco-Taxis in ausreichender Höhe vorhanden. Sie hoffe, dass im Laufe der Zeit, ein Neu-Anspacher Modell entwickelt werden könne. Ihre Fraktion sehe die Notwendigkeit auf den demografischen Wandel zu achten. Letztendlich könne man ein Taxi so umrüsten, dass Personen mit Rollstühlen mitgenommen werden können.

c) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordnete Corinna Bosch die Stellungnahme ab. Sie führt aus, dass das Konzept in enger Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat entstanden sei und umfasse zunächst einen Zeitraum von 2 Tagen mit einem Anrufsammeltaxi. Der Kultur- und Sozialausschuss habe auch beschlossen, dass geprüft werden müsse, ob das Taxiunternehmen in der Lage sei, Personen mit Handicap mit zu nehmen. Ende des Jahres, vor den Haushaltsberatungen soll ein Zwischenergebnis vorgestellt werden. In Neu-Anspach wohnen zum 31.12.2009 2.321 Seniorinnen und Senioren und das Projekt sei ein innerkommunales bedarfsorientiertes Mobilitätsangebot welches auf Neu-Anspach zugeschnitten sei. Dieses könne nach entsprechender Nutzung auch ausgebaut werden. Die anderen vorgestellten Projekte seien zu aufwendig und zu teuer.

d) FDP-Fraktion

Für die FDP-Fraktion führt Stadtverordneter Rudolf Kretschmar aus, dass geprüft werden soll, ob das Projekt innerhalb der geplanten Rahmenbedingungen durchgeführt werden könne bzw. eine Erwartung belegt oder widerlegt werde. Seine Fraktion unterstütze die Testphase, des mit dem Seniorenbeirat abgestimmten AMiNA-Projektes, einschl. der im Haupt- und Finanzausschuss und im Kultur- und Sozialausschuss vereinbarten Ergänzungen.

Geklärt werden müsse, wie groß die Nutzung sei und an welchen Tagen und zu welchen Zeiten das Angebot angenommen werde. Auch sei zu prüfen, ob das Anrufsammeltaxi hier eingebunden werden könne.

Der Magistrat hätte längst über das MidKom-Konzept berichten können. Wie seine Recherchen ergeben hätten, nutzten im Kreis Darmstadt-Dieburg seit 2007 nur 3 Kommunen das Konzept mit Kosten von bis zu 20.000€. Es könne nicht bzw. nicht mehr finanziert werden. In diesem Zusammenhang kritisiere er die Aussage der SPD Neu-Anspach und deren Bürgermeisterkandidaten; der das AMiNA-Projekt gegenüber dem MidKom-Konzept für zu teuer halte, da im MidKom-Konzept von Dritterseite mitfinanziert werde. Hier bleibe jedoch die SPD und ihr Bürgermeisterkandidat den Beweis für diese Mitfinanzierung schuldig.

e) Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN erklärt Stadtverordnete Jutta Bruns, dass ihre Fraktion den Eindruck habe, dass der Seniorenbeirat an der Erstellung der Vorlage beteiligt war. Ihre Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Sie erinnere jedoch ebenfalls an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8.2.2010. Dieser Beschluss sei mit der jetzt stattfindenden Beschlussfassung nicht erledigt. Damals sei beschlossen worden, den Magistrat zu beauftragen sich umfassend über das von der SPD-Fraktion beantragte MidKom-Projekt zu informieren und die Ergebnisse im zuständigen Fachausschuss zu präsentieren.

Aussprache

Auf den Wunsch von Herrn Bethmann als Vorsitzendem des Seniorenbeirates erklärt Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, dass Besucher der Parlamentssitzung kein Rederecht besitzen. Er entnehme jedoch dem Gebaren, dass der Seniorenbeirat nicht eingebunden wurde. Dem widerspricht Bürgermeister Klaus Hoffmann. Nach der Protokollierung der entsprechenden Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses war der Seniorenbeirat eingebunden. Sodann zitiert er wie folgt:

„Anwesend in der Sitzung es Kultur- und Sozialausschusses am 15.03.2011:

VI. Als Gäste

Ayten Jung, Ausländerbeirat

Helga Haucke, Seniorenbeirat

Tagesordnungspunkt 3.3

Einrichtung eines Fahrservice für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr, Aktiv-Mobil in Neu-Anspach – AMiNA

Herr Hoffmann erläutert zu Beginn die Grundlagen zur Erstellung der Vorlage. In vielen Gesprächen sei ihm der Bedarf nach Mobilität im Alter nahegebracht worden.

Frau Haucke unterstützte die Aussage mit einzelnen Beispielen.“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ab dem 01.06.2011 testweise bis zum 31.07.2012 mit dem Taxiunternehmen „Taxi Böber“ das AMiNA-Taxi für Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr zu den in der Vorlage Nr. X/34/2011 dargestellten Konditionen anzubieten.

Nachrichtlich Konditionen in der Vorlage X/34/2011:

„Um die Mobilität der Seniorinnen und Senioren sicher zu stellen, soll mit dem Taxiunternehmen „Taxi Böber“ eine Kooperation, analog dem Schwimmbadtaxi), eingegangen werden. Die Stadt zahlt dem Taxiunternehmen pro Fahrt einen Sockelbetrag von 2,30 € und eine Kilometervergütung von 1,40 €. Dafür verpflichtet sich dieses, die Fahrgäste zum verbilligten Tarif von 1,50 € pro Person und Fahrt innerhalb von Neu-Anspach zu befördern. Geplant ist, dass das AMiNA-Taxi an zwei Tagen zwischen 8.00 und 14.00 Uhr zur Verfügung gestellt wird, um Fahrten zu Ärzten, Friedhof, Bürgerhaus, Seniorenbegegnungsstätte, Geschäften usw. zu ermöglichen.*

**) Zum Schwimmbadtaxi bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen, vielmehr hat man den Vertrag zum Disco-Bus mündlich als Grundlage genommen. Hiernach werden innerhalb der Stadt 5 Haltestellen angefahren.“*

Die Mittel für das Haushaltsjahr 2011 stehen bei der Kostenstelle 59315130, weitere Förd. Soz. Leistungen, in Höhe von 1.800,00 € zur Verfügung. Im Haushalt 2012 werden die Mittel nach den Erfahrungswerten von 2011 eingestellt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anmerkung des Protokollführers:

Um den Beschluss nachvollziehen zu können, sind nachrichtlich die in der Vorlage genannten Konditionen in den Beschluss übernommen worden.

**3.5 Vermächtnis Franz Karl Rühl, Neu-Anspach
Vorlage: 16/2011**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Vermögen aus der Testamentssache Franz Karl Rühl, Neu-Anspach, analog zur Heinrich-Nöll-Stiftung bestmöglichst anzulegen und nur die jährliche Zinsausschüttung für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Zur Verwendung hat der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur ein Vorschlagsrecht. Die Genehmigung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.6 Erwerb des Grundstückes Gemarkung Anspach Flur 16 Flurstück 56/1, Bahnhofstraße 2
Vorlage: 55/2011**

Stellungnahme der Fraktionen

a) SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion führt Stadtverordnete Heike Seifert aus, dass seinerzeit ein Ankauf des Anwesens nicht vollzogen wurde. Damals hatte die Verwaltung in einer Vorlage dargelegt, dass ein Ankauf aus finanziellen Erwägungen nicht getätigt werden sollte. In zwei Ausschuss-Sitzungen habe sie gemeinsam mit Stadtverordneten Andreas Moses zwar den Ankauf angesprochen, sie sehe jedoch im Moment nicht die Dringlichkeit. Der Kauf des Anwesens soll mit Haushaltsresten aus dem Ankauf von Grundstücken im Bereich „Am Kellerborn 2. BA“ finanziert werden. Hier bitte sie um eine Aufstellung der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Letztendlich bitte sie um Auskunft, wie das Anwesen genutzt und ob ein städtebauliches Konzept erstellt werden soll.

Bürgermeister Klaus Hoffmann stellt fest, dass die Dringlichkeit gegeben sei, da noch andere Käufer Interesse bekundet haben. Nunmehr müsse das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, da die nächste Sitzungsrunde zu spät komme. Vorgesehen sei, den Scheunenbereich komplett abzureißen und hier Parkplätze anzulegen. Das Grundstück solle zunächst so liegen gelassen werden.

Bei dem Wohnhaus müsse geprüft werden, ob dies für sozial schwache Familien nutzbar sei. Letztendlich könne unter Umständen das angrenzende Anwesen Billgasse einmal erworben werden, bzw. deren Eigentümer wollen einen Teil des jetzt anzukaufenden Grundstückes erwerben.

Bezüglich der Finanzierung führt er aus, dass für den Ankauf von Grundstücken im Bereich „Kellerborn 2“ insgesamt 600.000,00 € noch nicht benötigt wurden. Hiervon werden Haushaltsreste in Höhe von 300.000,00 € nach 2011 übertragen. Die benötigten 100.000,00 € schmälern diese Summe entsprechend.

b) CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordneter Andreas Moses, dass dieses Grundstück zu den 2 bis 3 zentralen Grundstücken gehöre, die man brauche um den Altort besser zu gestalten. Aus Kostengründen habe man sich seinerzeit gegen einen Ankauf ausgesprochen.

In der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2010 haben sowohl Stadtverordnete Heike Seifert als auch er gefordert, das Anwesen anzukaufen. Feststellen müsse er, dass seinerzeit noch Beträge für die Bausubstanz zu zahlen gewesen wären. Heute erwerbe man das Anwesen zum reinen Grundstückswert. Bezüglich der zukünftigen Nutzung wolle man dies in der kommenden Legislaturperiode besprechen.

c) Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gibt Stadtverordnete Jutta Bruns zu bedenken, dass die Stadt kein Geld habe, um das Grundstück anzukaufen. So verkaufe man teilweise „Tafelsilber“, Grundstücke in sensibler Ortsrandlage, um mit dem Verkaufserlös Schulden zu tilgen. Jetzt sollen 100.000,00 € ausgegeben werden, für die Zinsen anfallen. Ihre Fraktion zweifele darüber hinaus an, dass in Zeiten der Doppik übertragene Haushaltsreste für ein anderes Projekt verwendet werden dürfen.

Da es noch andere Käufer gebe, müsse die Stadt das Anwesen nicht ankaufen, zumal die Stadt über das Baurecht gestalterisch eingreifen könne.

d) FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion gibt Stadtverordnete Karin Birk-Lemper die Stellungnahme ab. Sie bemängele, dass hier ein teurer Parkplatz geschaffen werde.

Aussprache

Stadtverordneter Uwe Kraft erklärt, dass gerade in diesem Bereich für Fußgänger schwierige Verkehrsverhältnisse seien. Allein aus verkehrssicherungsmaßnahmen sei ein Ankauf sinnvoll.

Da kein Bebauungsplan vorhanden sei, habe man auch keine Möglichkeit auf die Gestaltung einzuwirken. Diese müsse sich im unbepflanzten Bereich an der Nachbarschaftsbebauung ausrichten. Auch diese sei sehr eng. Über die Verwertung müsse zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Auch auf die Verkehrssituation weist Stadtverordnete Heike Seifert hin. Auch im Hinblick auf die Gestaltung dieses Bereiches sei der Erwerb des Grundstückes nötig.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 16 Flurstück 56/1, Bahnhofstraße 2, zum Kaufpreis von 109.000 € anzukaufen.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten gehen zu Lasten der Stadt.

Die Finanzierung wird über Haushaltsreste bei I096104 - Grunderwerb Am Kellerborn 2. BA - sichergestellt.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Ehrung der Stadträte Klaus Becker und Jürgen Stempel sowie der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Ulrike Bolz, Corinna Bosch, Jutta Bruns, Rudolf Kretzschmar sowie Hans-Jürgen Schubert für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit
Vorlage: 42/2011**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt auch im Namen von Bürgermeister Klaus Hoffmann aus, dass es ein würdevoller Anlass sei, Mandatsträger, die über viele Jahre kommunalpolitisch tätig sind für dieses Engagement auszuzeichnen. Hier werde für die Allgemeinheit Verantwortung übernommen. Hierfür danke das Parlament sehr herzlich.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stadträte Klaus Becker und Jürgen Stempel sowie die Stadtverordneten Ulrike Bolz, Corinna Bosch, Jutta Bruns, Rudolf Kretzschmar sowie Hans-Jürgen Schubert für die 10-jährige geleistete ehrenamtliche Tätigkeit durch die Verleihung einer entsprechenden Ehrenurkunde auszuzeichnen.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Sodann verliest Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino beispielhaft eine Urkunde. Gemeinsam mit Bürgermeister Klaus Hoffmann übergibt er die Ehrenurkunden den jeweiligen Stadträten und Mandatsträgern.

4. Mitteilungen des Magistrats

**4.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 41/2011**

Mitteilung:

Der Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen registrierte für Neu-Anspach im Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs im Jahr 2010 insgesamt 5.583 Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung. Die Anzahl der festgestellten Ordnungswidrigkeiten ist, gegenüber 2009 um 642 Verstöße gesunken.

Die einzelnen Verstöße gliedern sich wie folgt auf (Zahlen des Vorjahres in Klammern):

5.070 (5.740) Verwarnungen mit Verwarnungsgeld bei Geschwindigkeitsmessungen

513 (485) Verwarnungen mit Verwarnungsgeld im ruhenden Verkehr

Das Geschwindigkeitsmessgerät wurde an 39 (43) Tagen eingesetzt. Die Überwachungen fanden größtenteils im Bereich der Schulen bzw. der Kindergärten statt.

Bei den sonstigen Ordnungswidrigkeiten wurden insgesamt 63 (64) Anzeigen verfolgt. Der Hauptteil der Verstöße betrafen die Sondernutzungssatzungen 21 (19), das Hessische Meldegesetz 8 (4), die Abfallverordnung 7 (8), die Gewerbeordnung 6 (6), die Lärmverordnung 6 (-) und die Hundeverordnung 5 (9). Die restlichen 11 Verstöße verteilten sich auf die städtische Gefahrenabwehrverordnung, das Gaststättengesetz, die Plakatierungsverordnung, Abschleppmaßnahmen und das Personalausweisgesetz.

5. Anfragen und Anregungen

Anfragen und Anregungen von Fraktionen lagen keine vor.

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

Manfred Klein

Wann ist mit dem Ergebnis der Kommunalwahl zu rechnen und wie erfahre man dieses.

Bürgermeister Klaus Hoffmann führt aus, dass die Verwaltung plane, das Ergebnis im Laufe des Montags festzustellen. Anschließend werde dieses auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Heike Seifert

Es wird um Auskunft gebeten, ob es zutrefte, dass in Sachen „Bolzplatz Westerfeld“ auch der Hochtaunuskreis beklagt werde. Und ob diese Klage auch mit dem laufenden Mediationsverfahren behandelt werde.

Bürgermeister Klaus Hoffmann bestätigt, dass auch gegen den Hochtaunuskreis geklagt werde. Auch dieses Verfahren ruhe im Zuge des Mediationsverfahrens.

Holger Bellino

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino führt aus, dass noch in dieser Woche für den, für den 7. Mai vorgesehenen Grenzgang, eingeladen werde.

Weiter führt er aus, dass er seit 1993 das Amt des Vorsitzenden begleite. In diesem Zusammenhang bedanke er sich für die besondere Kultur in diesem Parlament. So habe er in dieser Zeit keinen Ordnungsruf erteilen müssen.

In der ablaufenden Legislaturperiode habe man 39 Sitzungen, 20 Bürgerversammlungen, etwa 180 Fraktionssitzungen und ca. 200 Ausschusssitzungen abgearbeitet. Rechnen müsse man auch die private Belastung durch Anrufe, Gespräche und sonstige Kontakte. Seine Arbeit als Vorsitzender wird ihm leicht gemacht, da man ein konstruktives Miteinander pflegt. In diesem Parlament sei es möglich, dass man mit wechselnden Mehrheiten abstimme, ohne dass es Ärger gibt.

Auch für das große Engagement der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, aber auch für das Verständnis der jeweiligen Partner bedanke er sich herzlich.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.00 Uhr.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: